

b) Feuerpolizeiliches.

18. Feuersegnale. Der Ausbruch eines Schadenfeuers wird von den Thürmen den Einwohnern der Stadt in folgender Weise angezeigt: durch einmaliges Anschlagen ein Feuer auf dem Lande; durch zweimaliges Anschlagen ein Feuer auf der Seidau, den ebendasselbst enclavirten städtischen Grundstücken, sowie in denjenigen städtischen Grundstücken, welche zwar außerhalb der Stadt, aber noch in deren Weichbilde gelegen sind; durch dreimaliges Anschlagen ein Feuer in der Vorstadt, und durch viermaliges Anschlagen ein Feuer in der inneren Stadt. Bef. v. 28. Juli 1857.

19. Schießpulver ist bei 5 Thlr. Strafe nur in kleinen Borräthen von drei bis vier Pfund und nur in den obersten Dachräumen, wohin mit Licht nicht gegangen werden darf und jedenfalls in wohlverwahrten blechernen, oder thönernen Gefäßen, aufzubewahren und nie bei Licht damit umzugehen. Größere Borräthe sind in den Pulvermagazinen unterzubringen, auch dürfen sie, bei gleicher Ahndung, in die Stadt nicht eingeführt, oder daselbst verladen werden.

20. Unter Bezugnahme auf eine General-Berordnung der Königl. Kreisdirection zu Bautzen vom 1. Mai 1860, nach welcher aus Anlaß wiederholt darüber laut gewordener Klagen, daß an vielen Orten ihres Bezirks das feuergefährliche und zu sonst allerlei Schäden und Belästigungen Anlaß gebende Schießen aus Gewehren, Mörsern etc. an hohen Festen und deren Vorabenden, sowie bei anderen festlichen Gelegenheiten verstohlener Weise noch immer hin und wieder ausgeübt werde, bei Hinweis auf die bereits bestehenden Vorschriften und die für die Contravenienten möglicherweise erwachsenden bedenklichen Folgen und schweren Verantwortlichkeiten auf das strengste untersagt ist, macht der Rath unterm 13. April 1865 bekannt, daß alles derartige Schießen in und in der Nähe der Stadt mit Geldstrafe von 1 Thlr. an oder entsprechender Gefängnißstrafe werde geahndet werden.

21. Der Rath sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß nach der hier bestehenden Feuerlöschordnung sowohl als auch nach Vorschrift hiesiger Bauordnung Asche, Ruß und noch nicht völlig verbrannte Kohlen innerhalb der Gebäude oder der umbauten Räume nie in hölzerne, sondern lediglich in blecherne oder irdene Gefäße geschüttet, auch niemals auf Böden, Gespünde oder in Holzställen, vielmehr nur hierzu im Erdgeschoße anzulegenden gemauerten feuersicher überdeckten Behältnissen mit steinernem oder Erdreich-Fußboden aufbewahrt werden dürfen. Weiter erinnert man daran, daß Niemandem erlaubt ist, in seinem Wohnhause große Borräthe von Stroh, Heu, Spähnen, Reißigholz und ähnlichen Brennmaterialien lagern zu lassen und daß das Tabak- und Cigarrenrauchen, namentlich in Fabrik- und Arbeitssälen, Tischler- und Seilerwerkstätten, ferner in Gehöften, Ställen und Scheunen, Schuppen, Kammern, Boden u. s. w., ingleichen beim Holzhacken, Einfahren, Auf- und Abladen des Getraides, Heues, überhaupt aber an Orten und solchen Gelegenheiten, wo Feuergefährlichkeit entstehen könnte oder feuerfangende Gegenstände aufbewahrt liegen oder damit eben umgegangen wird, streng untersagt ist. Endlich hat jeder Einwohner hiesiger Stadt zunächst zu seiner eigenen wie zur allgemeinen Sicherheit nicht nur selbst mit Feuer oder Licht vorsichtig umzugehen